

Erläuterungen zu den durch die HBO-Novelle 2018 veranlassten Änderungen in der Muster-Stellplatzsatzung

Die Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung wurde gemeinsam in der Arbeitsgruppe Muster-Stellplatzsatzung (AG Muster-Stellplatzsatzung) erörtert. Dieser gehören der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung an.

§ 2 Herstellungspflicht

Nach § 52 Abs. 1 HBO obliegt die Forderung der Stellplatzpflicht der eigenverantwortlichen Entscheidungsgewalt der Gemeinden. Die Stellplatzpflicht (für Kfz) entsteht damit grundsätzlich erst durch eine kommunale Stellplatzsatzung.

Anders verhält es sich aufgrund der HBO-Novelle 2018 nun bei Fahrradabstellplätzen. Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen (für Fahrräder) tritt nach § 52 Abs. 5 HBO kraft Gesetzes ein. Die Gemeinden sind allerdings befugt, vom Gesetz abweichende Regelungen zu treffen, d.h. die Verpflichtung zur Herstellung vollständig auszuschließen oder modifizierende Regelungen zu treffen, wenn sie von Vorgaben einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung hinsichtlich der Gestaltung, Größe und Zahl abweichen möchten.

Die „notwendigen Garagen“ wurden im Satzungstext gestrichen, da auch § 52 Abs. 1 HBO diese nicht mehr enthält. Der Begriff des notwendigen Stellplatzes umfasst bereits Stellplätze innerhalb und außerhalb von Garagen.

§ 3 Größe

§ 3 Abs. 2 der bisherigen Muster-Stellplatzsatzung wurde mit Blick auf die zu erwartende Fahrradabstellplatzverordnung gestrichen. Unabhängig davon sind Gemeinden jedoch aufgrund der Formulierung des § 52 Abs. 5 S. 4 HBO berechtigt, in ihrer Satzung abweichende Regelungen hinsichtlich der Größe der Fahrradabstellplätze zu treffen.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Der Gesetzgeber hat entschieden, dass ab dem 7. Juni 2019 die Bauherrschaft bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzen kann. Weiter wurde geregelt, dass für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen sind; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellplätzen nach § 52 Abs. 5 HBO angerechnet.

Die Muster-Stellplatzsatzung sieht in § 5 grundsätzlich einen vollständigen Ausschluss der Ersetzungsbefugnis vor.

Denkbar wäre auch ein gebiets- oder verkehrsquellenbezogener Ausschluss, z.B. für den Ortskern, der zwingend durch eine Karte als Anlage zur Satzung zu bestimmen wäre. Als Bezugspunkt für den verkehrsquellenbezogenen Ausschluss könnte man z. B. den Einzelhandel wählen.

In der Variante 1 wird die Neuregelung des Gesetzes übernommen.

Beispiel:

Ein Vorhaben erfordert 6 Stellplätze und 3 Abstellplätze. Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können „**bis zu**“ einem Viertel der notwendigen Stellplätze durch Abstellplätze ersetzt werden

$$\frac{1}{4} \text{ von } 6 = 1,5$$

Hier darf nicht auf 2 aufgerundet werden, da nur „bis zu“ einem Viertel ersetzt werden darf und 2 mehr als $\frac{1}{4}$ (von 6) wäre. Somit kann nur 1 Stellplatz ersetzt werden.

Hierbei sind nach § 52 Abs. 4 S. 2 Hs. 1 HBO für diesen zu ersetzenden Stellplatz 4 Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

Diese 4 Abstellplätze werden zur Hälfte auf die notwendigen Abstellplätze angerechnet (im Beispielsfall werden also 2 (die Hälfte von 4) auf die ursprünglich notwendigen 3 angerechnet. Das bedeutet im Ergebnis 4 „ersetzende“ Abstellplätze plus 1 verbleibender notwendiger Abstellplatz (ursprünglich 3 notwendige minus 2 angerechnete) ergibt insgesamt 5 herzustellende Fahrradabstellplätze.

In der Variante 2 wird eine formulierungstechnische Möglichkeit der Modifikation der gesetzlichen Regelung beispielhaft aufgezeigt.

Wichtige Hinweise:

Bei der Berechnung der zu ersetzenden Stellplätze ist aufgrund der Formulierung des Gesetzes („bis zu“) stets abzurunden! Anders verhält sich dies bei der Berechnung der Stellplätze nach § 4 der Muster-Stellplatzsatzung. Dessen Absatz 5 enthält die ausdrückliche satzungsrechtliche Aufrundungsregelung.

Die Gemeinde kann die Anwendung der Ersetzungsbefugnis ausschließen oder modifizieren (§ 52 Abs. 4 S. 3 HBO). Diese Möglichkeit besteht jedoch erst ab dem 07.06.2019, weil § 52 Abs. 4 HBO erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt (§ 93 S. 2 HBO).

Nach der Entscheidung des Hess. VGH (Beschluss vom 24.06.1974, Az.: V N 2/70) erscheint ein Satzungsbeschluss vor Inkrafttreten der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage als zulässig. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die beschlossene Satzung nach der genannten Entscheidung wirksam erst ab Inkrafttreten der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bekannt gemacht werden darf. Da aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik nicht vorliegt, verbleibt eine gewisse rechtliche Unsicherheit.

Ein Beschluss des diesbezüglichen Satzungsteils nach Inkrafttreten des § 52 Abs. 4 HBO würde sämtliche Unsicherheiten ausschließen. Die letztgenannte Vorgehensweise hat für die Gemeinde jedoch zur Folge, dass in dem Zeitraum zwischen Inkrafttreten des § 52 Abs. 4 HBO und dem Inkrafttreten der abweichenden Satzungsregelung Bauherren von der Ersetzungsbefugnis Gebrauch machen können.

§ 7 Standort

Grundsätzlich müssen Stellplätze auf dem Baugrundstück hergestellt werden. § 7 bildet die satzungsrechtliche Grundlage, Stellplätze auch auf einem anderen Grundstück nachzuweisen. Sofern eine Gemeinde davon absieht, eine § 7 der Muster-Stellplatzsatzung vergleichbare Regelung zu treffen, können Stellplätze daher ausschließlich auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Die Änderung in der höchstzulässigen Entfernung von bisher 300m auf 100m beruht auf einer Anpassung an die erwartete Fahrradabstellplatzverordnung.

Das zusätzliche Erfordernis der dinglichen Sicherung beruht auf Erfahrungen in der Praxis. Zwar war auch früher schon die öffentlich-rechtliche Sicherung eines Stellplatzes erforderlich, der nicht auf dem Baugrundstück hergestellt wurde. Die öffentlich-rechtliche Sicherung (z.B. Baulast) gibt jedoch dem Privaten kein zivilrechtliches Nutzungs- bzw. Betretungsrecht. Vielmehr dient die öffentlich-rechtliche Sicherung nur als Grundlage für ein repressives Einschreiten der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Deshalb bedarf es zusätzlich einer dinglichen Sicherung, um einen Widerspruch zwischen öffentlichem Recht und Zivilrecht zu vermeiden.

Anlage:

Gestrichen wurden 3 Spalten in der Anlage: Besucher PKW, Zahl der Abstellplätze für Fahrräder und Besucher Fahrräder. Es obliegt der Gemeinde, ob sie von der derzeit nur im Entwurf vorliegenden Fahrradabstellplatzverordnung abweichende Zahlen notwendiger Abstellplätze für Fahrräder festlegen möchte. In diesem Fall wäre eine Spalte „Zahl der Abstellplätze für Fahrräder“ wieder aufzunehmen. Die Spalte der für Besucher vorzuhaltenden Stellplätze hat sich in der Praxis nicht bewährt.